

Aktenzeichen: 5 AZR 618/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 28. März 1984
- 5 AZR 618/82 -

I., Arbeitsgericht Berlin Urteil vom 28. April 1982
- 22 Ca 110/81 -

II., Landesarbeitsgericht Urteil vom 5. November 1982
Berlin - 10 Sa 51/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Krankenbezüge (BAT) bei Schwerbehinderten

Gesetz: SchwbG § 42; BGB § 134, § 816 Abs. 2;
Bundes-Angestelltentarifvertrag § 37
Abs. 2 und Abs. 5, § 70 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 618/82

10 Sa 51/82 Berlin

Verkündet am
28. März 1984

Clobes,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. März 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Pallas für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird
das Urteil des Landesarbeitsgerichts
Berlin vom 5. November 1982 - 10 Sa
51/82 - aufgehoben.
2. Die Berufung des klagenden Landes ge-
gen das Urteil des Arbeitsgerichts
Berlin vom 28. April 1982 - 22 Ca
110/81 - wird zurückgewiesen.
3. Das klagende Land hat die Kosten der
Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, wie die Frist für die Zahlung von Krankenbezügen nach § 37 Abs. 2 BAT berechnet werden muß, wenn der schwerbehinderte Arbeitnehmer vor seinem Ausscheiden eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezieht.

Das klagende Land beschäftigte die am 2. November 1952 geborene Beklagte vom 1. November 1974 bis zum 30. September 1980 als Angestellte der Polizei im Verkehrsüberwachungsdienst (Poli-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tesse). Auf das Arbeitsverhältnis fand kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die Beklagte litt an chronischer Polyarthrititis. Im April 1978 wurde sie wegen dieses Leidens als Schwerbehinderte anerkannt. Vom 14. Juni bis 6. Dezember 1979 war die Beklagte arbeitsunfähig krank; diese Arbeitsunfähigkeit beruhte auf ihrem Grundleiden. Das beklagte Land zahlte Krankenbezüge nach § 37 BAT. Vom 7. Dezember 1979 bis 25. Februar 1980 arbeitete die Beklagte. Sie war dann erneut arbeitsunfähig krank vom 26. Februar bis zum 2. März 1980; diesmal beruhte die Arbeitsunfähigkeit auf einer Grippe. Zuletzt arbeitete sie dann vom 3. bis zum 17. März 1980. Ab 18. März 1980 war sie wiederum wegen ihres Grundleidens arbeitsunfähig krank. Sie erhielt nach § 37 Abs. 2 BAT für 15 Wochen - bis zum 30. Juni 1980 - Krankenbezüge.

Die Beklagte hatte am 16. Oktober 1979 einen Antrag auf Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gestellt. Durch Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 21. Mai 1980 wurde ihr diese Rente - zunächst auf Zeit und vor Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Befristung auf Dauer - zuerkannt. Der Rentenbeginn wurde auf den 14. Dezember 1979 festgelegt.

Das klagende Land hat die Auffassung vertreten, die beklagte Angestellte habe für die Zeit vom 11. Mai bis 30. Juni 1980 keinen Anspruch auf Krankenbezüge gehabt. Vom Beginn der Rentenzahlung an habe die Beklagte längstens für zwei Monate (60 Ka-



ländertage). Anspruch auf Krankenbezüge. Unter Einschluß aller Krankheitszeiten habe die Bezugsfrist am 11. Mai 1980 geendet. Die Beklagte sei daher verpflichtet, die für die Zeit vom 11. Mai bis 30. Juni 1980 erhaltenen Bezüge in Höhe von 2.544,90 DM abzüglich einer anteiligen tariflichen Sonderzuwendung von 641,78 DM und einer Berlin-Zulage von 284,84 DM, mithin 1.618,28 DM zurückzuzahlen. In Höhe dieses Betrages habe sie Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu Unrecht erhalten; der Rentenanspruch sei insoweit auf den Arbeitgeber übergegangen.

Das Land Berlin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an das Land
1.618,28 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, die tarifliche Regelung über die Dauer der Krankenbezüge verstoße gegen § 42 SchwbG. Sie habe die Erwerbsunfähigkeitsrente wegen der Behinderung bezogen, die auch zur Anerkennung als Schwerbehinderte geführt habe. Bei der Berechnung der Bezugsfrist dürfe die Rente deshalb nicht berücksichtigt werden. Sie könne im übrigen vom klagenden Land noch die anteilige tarifliche Zuwendung in Höhe von 641,78 DM nebst Zinsen fordern. Insoweit hat sie Widerklage erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Auf die Berufung des klagenden Landes hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert;



es hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Mit der Revision will die Beklagte erreichen, daß das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt wird.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist begründet. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts hatte sie auch für die Zeit vom 11. Mai 1980 bis 30. Juni 1980 Anspruch auf Krankenbezüge. Die entgegenstehenden tariflichen Bestimmungen verstoßen gegen § 42 SchwbG und sind deshalb nichtig (§ 134 BGB).

1. Ansprüche des klagenden Landes könnten sich nur aus § 816 Abs. 2 BGB ergeben. Für den Fall, daß der Angestellte Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, wird der Bezugszeitraum für Krankenbezüge nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 b BAT verkürzt. Beträge, die über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Ansprüche des Angestellten gegen den Rentenversicherungsträger gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

Hätte die Beklagte für die Zeit vom 11. Mai 1980 bis zum 30. Juni 1980 keinen Anspruch auf Krankenbezüge gehabt, hätte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte der Beklagten zu Unrecht Rente in Höhe des hier eingeklagten Betrages ausgezahlt.



Die Beklagte wäre zum Einzug der Rente nicht berechtigt gewesen. Diese Zahlung wäre dem klagenden Land als dem wahren Berechtigten gegenüber nach § 407 Abs. 1 BGB wirksam gewesen. Denn die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wußte bei Auszahlung der Rente nicht, daß die Forderung insoweit abgetreten war.

Die Entscheidung in diesem Rechtsstreit hängt deshalb nur davon ab, ob die beklagte Arbeitnehmerin für den fraglichen Zeitraum vom 11. Mai 1980 bis 30. Juni 1980 Anspruch auf Krankenbezüge hatte.

2. Für den Fall, daß der Angestellte Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, wird der Bezugszeitraum für Krankenbezüge nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 b BAT verkürzt. Der Angestellte erhält Krankenbezüge längstens für zwei Monate vom Beginn der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung an. Der Bezugszeitraum wäre, gerechnet vom Beginn der letzten Erkrankung an, am 17. Mai 1980 abgelaufen. Ob die für die Zeit vom 26. Februar bis 2. März 1980 gezahlten Krankenbezüge die Bezugsfrist der späteren neuen Erkrankung verkürzen könnten, wie das Berufungsgericht ohne nähere Prüfung angenommen hat, erscheint fraglich. Denn Krankenbezüge werden immer nur vom Beginn der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit an gezahlt (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT). Die Bezugszeiten werden nur zusammengerechnet, wenn der Angestellte wegen derselben Ursache arbeitsunfähig wird, bevor er nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet hat (§ 37 Abs. 5 BAT). Dies kann aber im vorliegenden Fall offenbleiben. Denn die Bezugsfrist war erst am 30. Juni 1980 abgelaufen.



3. Die tarifliche Regelung des § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 b BAT ist nach § 42 Satz 1 SchwbG für den Fall nichtig, daß der Angestellte eine Erwerbsunfähigkeitsrente wegen der Behinderungen bezieht, die zur Anerkennung als Schwerbehinderter geführt haben. Der entgegenstehenden Auffassung des Berufungsgerichts kann der Senat nicht folgen.

a) Das Berufungsgericht hat angenommen: Da die Beklagte für den fraglichen Zeitraum keinen Anspruch auf Gehaltsfortzahlung gehabt habe, könne Rente auf diese Ansprüche auch nicht angerechnet werden, § 42 SchwbG solle einem Schwerbehinderten nicht mehr an Rente verschaffen, als ihm ohne die Behinderung zustehe. Insoweit müsse er hinnehmen, daß seine Rente nach § 61 AVG (§ 1284 RVO, § 81 RKG) ruhe, wenn er aus einem bei Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Arbeitsverhältnis länger als zwei Monate nach Rentenbeginn Arbeitsentgelt beziehe, ohne daß die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird.

b) Die Krankenbezüge gehören zum geschützten Arbeitsentgelt im Sinne von § 42 SchwbG. Sie sind nicht zu vergleichen mit Werkszulagen, die nur im Vorgriff auf Sozialleistungen gezahlt werden und in ihrer Zweckbestimmung den Renten vergleichbar sind, die der Schwerbehinderte wegen seiner Behinderung aus der Sozialversicherungsrente zu erwarten hat (vgl. Urteil des Senats vom 10. November 1982 - 5 AZR 349/80 - AP Nr. 4 zu § 42 SchwbG zu I 2 der Gründe, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; zu Versorgungsleistungen mit dieser Zweckbestimmung vgl. Urteil des Dritten Senats vom 19. Juli 1983 - 3



AZR 88/81 - DB 1983, 2423, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Krankenbezüge entsprechen in ihrer Zweckbestimmung nicht einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

c) Regelungen, die die Bezugsfrist für Krankenbezüge davon abhängig machen, ob eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gezahlt wird, sind Regelungen zur Bemessung des Arbeitsentgelts. § 42 Satz 1 SchwbG verbietet nicht nur die Anrechnung von Renten auf das geschützte Arbeitsentgelt, wie das Berufungsgericht meint. Die Vorschrift geht weiter. Sie verbietet jede Berücksichtigung von Renten zum Nachteil des schwerbehinderten Arbeitnehmers, die dieser wegen der Behinderung bezieht. Die Anrechnung auf das Arbeitsentgelt wird nur beispielhaft erwähnt. Nach § 42 Satz 1 SchwbG ist es bedeutungslos, in welcher rechtstechnischen Form die dem Schwerbehinderten zustehenden Renten berücksichtigt werden. Nach dem Zweck des Gesetzes ist es unerheblich und in der Wirkung für den Schwerbehinderten gleichgültig, ob Vergütungsansprüche von vornherein ausgeschlossen werden, ob nur eine Kürzung vorgesehen ist oder ob einzelvertraglich oder tarifvertraglich Ruhenstatbestände geschaffen werden (vgl. BAG Urteil vom 13. Juli 1982 - 3 AZR 576/80 - AP Nr. 3 zu § 42 SchwbG, zu 3 c der Gründe). Dem Schwerbehinderten soll das Arbeitsentgelt verbleiben, das er erhalten würde, wenn er keine Versorgungsbezüge zu beanspruchen hätte (vgl. bereits zum Schutzzweck des vergleichbaren § 83 BVG: BAG 8, 359, 360 = AP Nr. 14 zu § 16 TOA, zu I der Gründe; zu § 42 SchwbG vgl. zuletzt das zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehene Urteil des BAG vom 16. November 1982 - 3 AZR 165/81 -, zu 3 a der Gründe).



§ 42 SchwbG ist auch nicht mit der Begründung unanwendbar, das klagende Land habe für den fraglichen Zeitraum letztlich keine Krankenbezüge, sondern letztlich nur einen Vorschuß auf die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gezahlt. Insoweit werden Ursache und Wirkung verwechselt. Vorschuß auf die Rente wären die Zahlungen des klagenden Landes nur dann gewesen, wenn § 42 SchwbG einer zeitlichen Begrenzung der Krankenbezüge nicht entgegenstünde. Das aber muß vorab geklärt werden.

d) Richtig ist, daß der Schwerbehinderte insoweit durch § 42 SchwbG bevorzugt wird. Er erhält die Krankenbezüge statt seiner Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Das ist im Regelfall für ihn auch günstiger. Das Gesetz will jedoch diese Bevorzugung des Schwerbehinderten (vgl. BAG Urteil vom 10. Mai 1978 - 4 AZR 740/76 - AP Nr. 1 zu § 42 SchwbG, Bl. 2 R der Gründe). Die Gewährung von Rente wegen der Behinderung darf sich nicht nachteilig auf seine Ansprüche auf Arbeitsentgelt auswirken. Andererseits ist durch § 61 AVG (§ 1284 RVO, § 81 RKG) sichergestellt, daß der Angestellte Krankenbezüge und Rente über den Zeitraum von zwei Monaten hinaus nicht nebeneinander beziehen kann. § 42 Satz 1 SchwbG steht nur einer arbeitsrechtlichen Regelung entgegen.

e) Unstreitig hat die beklagte Arbeitnehmerin ihre Erwerbsunfähigkeitsrente wegen der Behinderung bezogen, die auch zur Anerkennung als Schwerbehinderte geführt hat.

4. Danach ist die Klage unbegründet. Dem klagenden Land stand kein Anteil an der Rente zu. Die Beklagte ist daher nicht nach



§ 816 Abs. 2 BGB zur Herausgabe eines Teiles ihrer Rente verpflichtet.

Andererseits hat sie unstreitig Anspruch auf die anteilige tarifliche Sonderzuwendung in Höhe von 641,78 DM. Ihre Forderung ist nicht durch die vom klagenden Land erklärte Aufrechnung erloschen (§ 389 BGB). Die Forderung ist auch nicht nach § 70 Abs. 1 BAT verfallen. Das klagende Land hat diese Forderung im Schreiben vom 16. Januar 1981 dadurch anerkannt, daß es sie gegen eine vermeintliche Forderung zur Aufrechnung stellte.

Danach mußte das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt werden.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Richter Schneider
ist durch Urlaub
an der Unterschrift
verhindert
Dr. Thomas

Dr. Florack

Pallas



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

